

Bekanntmachung
der Stadt Rahden
über die Einziehung und Teileinziehung
einer Teilstrecke der Straße „Seufzerallee“
in der Ortschaft Rahden

Der Rat der Stadt Rahden hat in seiner Sitzung am 14.06.2018 gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW), in der zurzeit geltenden Fassung, beschlossen, die Teilfläche der Straße „Seufzerallee“, Gemarkung Rahden Flur 2 Flurstück 28, ab Höhe „Carl-Zeiss-Straße“ bis zur Straße „Bruchdamm“ (Espelkamp) einzuziehen bzw. teileinzuziehen, da überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Einziehung und Teileinziehung vorliegen. Die von der Einziehung und Teileinziehung betroffenen Straßengrundstücke sind in der anliegenden Flurkarte dargestellt.

Die Einziehung und Teileinziehung wird wie folgt begründet:

Zur Erweiterung des Gewerbegebietes Rahden-Süd in südöstlicher Richtung (s. Übersichtskarte) hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 04.07.2012 die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Rahden-Süd“ sowie die 70. Änderung des Flächennutzungsplanes rechtswirksam beschlossen.

Die letzten freien Gewerbeflächen im Gewerbegebiet Rahden-Süd wurden nun Ende 2017 veräußert. Aus diesem Grund ist beabsichtigt, die bereits ausgewiesene Erweiterungsfläche östlich der Seufzerallee 2018 zu erschließen, um die weiteren Nachfragen nach Gewerbegrundstücken bedienen zu können. Die notwendigen Haushaltsmittel sind in den Wirtschaftsplänen eingestellt.

Die verkehrliche Erschließung der Erweiterungsfläche erfolgt über das vorhandene Gewerbegebiet. Hierzu soll die „Carl-Zeiss-Straße“ über die Straße „Seufzerallee“ weitergeführt werden. Eine verkehrliche Anbindung über den Rad- und Fußgängerverkehr hinaus an die Straßen „Seufzerallee“ und „Bruchdamm“ in Espelkamp ist nach den rechtskräftigen Festsetzungen des Bebauungsplanes ausgeschlossen, um hier keine unverhältnismäßige Belastung durch Schleichverkehre herbeizuführen. Somit ist in diesem Bereich eine Abbindung der Straße „Seufzerallee“ ab der „Carl-Zeiss-Straße“ bis zur Straße „Bruchdamm“ (Espelkamp) und somit eine Einziehung bzw. Teileinziehung dieses Straßenabschnittes erforderlich (s. Übersichtskarte). Die Stadt Espelkamp hat diese verkehrliche Planungen bereits im Bauleitplanverfahren begrüßt. Weitere Anlieger im Einziehungs- und Teileinziehungsbereich liegen nicht vor.

Da es sich bei der Straße „Seufzerallee“ nach dem Flurbereinigungsplan vom 15.04.1966 um eine sonstige öffentliche Gemeindestraße handelt, ist die Einziehung und die Teileinziehung nach § 7 StrWG NRW durchzuführen. Danach soll die Einziehung einer Straße erfolgen, wenn diese keine Verkehrsbedeutung mehr hat oder überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für die Beseitigung vorliegen. Eine Teileinziehung kann erfolgen, wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen.

Das überwiegende öffentliche Wohl ist bereits rechtssatzmäßig festgestellt, wenn die Einziehung und die Teileinziehung dem Inhalt des rechtswirksamen Bebauungsplanes entsprechen. Die Abwägung aller einer Einziehung und Teileinziehung stützenden Aspekte sowie der gegen sie stehenden Aspekte sind bereits im Bauleitverfahren geprüft und abgewogen worden.

Gemäß der 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Rahden-Süd“ ist eine Teilstrecke der Straße „Seufzerallee“ ab Höhe „Carl-Zeiss-Straße“ bis zur Straße „Bruchdamm“ in Espelkamp als Fuß- und Radweg festgesetzt. Die Fahrbahnbreite wird in diesem Bereich auf 2,50 m verkleinert. Die Banketten rechts und links sowie die zu entsiegelnden Straßenflächen sind gemäß Bebauungsplan als Flächen für Bepflanzungen festgesetzt.

Aus diesem Grund ist für die festgesetzten Flächen für Bepflanzungen eine sog. Einziehung erforderlich. Mit dieser Einziehung erlischt die öffentlich-rechtliche Zweckbestimmung der Straße. Diese Einziehungsflächen sind im anliegenden Plan „Einziehung- und Teileinziehungsbereich“ rot dargestellt.

Die Einziehung entspricht somit den Festsetzungen des Bebauungsplans, so dass die Voraussetzungen für eine Einziehung vorliegen.

Der festgesetzte Fuß- und Radweg soll hingegen nur für den Kraftfahrzeugverkehr gesperrt werden und für Fußgänger und Radfahrer weiterhin nutzbar bleiben. Somit ist hier keine Einziehung, sondern eine Teileinziehung erforderlich, die die bisherige Widmung lediglich auf bestimmte Benutzungsarten (hier: Fußgänger und Radfahrer) einschränkt. Diese Fläche ist im anliegenden Plan gelb dargestellt.

Somit entspricht auch diese Beschränkung der Widmung den Festsetzungen des Bebauungsplanes.

Die Überfahrt vom bisherigen Gewerbegebiet Süd zur Erweiterungsfläche bleibt weiterhin uneingeschränkt gewidmet (grün dargestellt).

Die Voraussetzungen für die Einziehung bzw. Teileinziehung nach § 7 StrWG NRW sind somit gegeben, da die Maßnahmen den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 67 „Gewerbegebiet Rahden-Süd“ entsprechen.

Die Absicht der Einziehung und Teileinziehung wurde durch Anschlag im Bekanntmachungskasten am Rathaus und auf den Internetseiten der Stadt Rahden ab dem 28.02.2018 gemäß § 7 Abs. 4 StrWG NRW mindestens 3 Monate vorher ortsüblich bekannt gemacht, um Gelegenheit zu Einwendungen zu geben. Es wurden allerdings keine Einwendungen vorgebracht.

Die Einziehung und Teileinziehung der Teilfläche der Straße „Seufzerallee“, Gemarkung Rahden Flur 2 Flurstück 28, wird hiermit gemäß § 7 StrWG NRW öffentlich bekannt gemacht. Sie wird im Zeitpunkt der öffentlichen Bekanntmachung wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Einziehung und Teileinziehung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Minden (Königswall 8, 32423 Minden, oder Postfach 32 40, 32389 Minden) schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) einzureichen oder mündlich zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Falls die Frist durch das Verschulden

eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Rahden, den 15.06.2018

Stadt Rahden
Der Bürgermeister

gez.
Dr. Honsel